

## Fehlerteufel!

**Bei der Veröffentlichung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro hat sich leider ein Fehler eingeschlichen!**

**Der fehlerhafte Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro wird daher nochmals in richtiger Fassung veröffentlicht.**

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)(2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannweiler am 16. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen: (auszugsweise)

#### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.06.1996, zuletzt geändert am 17.09.97, wird wie folgt geändert:

Das nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzte Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01. Juni 1996) wird wie folgt neu gefasst:

	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	<b>1/10 bis volle Gebühr mind. 2,50 €</b>
	<b>wegen Unzuständigkeit</b>	<b>gebührenfrei</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>2,50 € bis 2.500,- €</b>
<b>3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<b>2,50 bis 100,- €</b>
<b>4</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	<b>2,50 bis 100,- €</b>
<b>5</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens)	

	von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<b>2,50 bis 500,- €</b>
<b>6</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
<b>6.1</b>	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	<b>2,50 bis 125,- €</b>
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
<b>6.2</b>	<b>Amtliche Beglaubigung</b> der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>1,00 bis 10,- € mindestens 2,50 €</b>
<b>6.3</b>	<b>Bestätigung der Übereinstimmung</b> von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 €</b>
<b>6.4</b>	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.	
<b>7</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Bestätigungen</b> , Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<b>2,50 bis 50,- €</b>
<b>7.2</b>	<b>die Ausstellung von Negativzeugnissen</b> gemäß § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch	<b>0,2 pro mille des Kaufpreises, mind. 10,- €</b>
<b>8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
<b>8.1</b>	<b>Ausstattung eines Leichenpasses</b> (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<b>2,50 bis 25,- €</b>
<b>8.2</b>	<b>Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung</b> (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	<b>2,50 bis 15,- €</b>
<b>9</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
<b>9.1</b>	<b>Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes</b> (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<b>10,00 bis 50,- €</b>
<b>9.2</b>	<b>Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen</b> (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
<b>9.2.1</b>	<b>pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen</b> von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	<b>25,- bis 100,- €</b>
<b>9.2.2</b>	<b>pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen</b> während des ganzen Tages verboten sind	<b>50,- bis 200,- €</b>
<b>10</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
<b>10.1</b>	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	<b>4% des Werts, mindestens jedoch 2,50 €</b>

10.2	bei Sachen über 500,- € Wert	4% von 500,- € und 1% des Mehrwertes
10.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die der Gemeinde entstehenden Unterhaltskosten, sowie eventuell notwendigen Tierarzt- und Impfkosten
11	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,- €
12	<b>Gutachten (Augenscheine)</b> nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	17,50 €
13	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,- €
13.2	<b>Auskunft über Bodenrichtwerte</b>	
	je Grundstück	mindestens 2,50 €, 1,- €, max. 50,- €
14	<b>Amtshandlungen</b> im Kirchenaustrittsverfahren	15,- € bis 50,- €
15	<b>Melderecht</b>	
15.1	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 € bis 25,- €
15.1.2	<b>erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)</b>	15,- € bis 50,- €
15.1.3	<b>Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)</b> jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 bis 25,- €
15.1.4	<b>Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3</b> , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- bis 2.500,- €
15.2	<b>Datenübermittlungen</b>	
15.2.1	<b>Datenübermittlungen an Behörden</b> und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 €
15.2.2	<b>Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1</b> , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- bis 2.500,- €
15.3	<b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	
15.3.1	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,- €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
15.3.2	Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 KomWG n. F.	50,- €
15.4	<b>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	2,50 bis 500,- €
15.5	<b>Gebührenfrei sind</b>	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§12, 13 MG)	
16	<b>Lohnsteuerkarten</b>	

	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,- €
<b>17</b>	<b>Paß- und Ausweiswesen</b>	
	Ausstellen einer Verlustbestätigung	2,50 €
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
<b>18.1</b>	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- bis 250,- €
<b>18.2</b>	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 €
<b>19</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- bis 200,- €
<b>20</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
<b>20.1</b>	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mit gerechnet)	
<b>20.1.1</b>	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,- €
<b>20.1.2</b>	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,- €
<b>20.1.3</b>	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
<b>20.2</b>	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
<b>20.2.1</b>	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,- €
	für jede weitere Seite	1,- €
<b>20.2.2</b>	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
<b>20.3</b>	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €
<b>20.4</b>	Abgabe von Planunterlagen, Auszügen aus Bauleitplänen, nichtamtlichen Stadtkarten und sonstigen technischen Planunterlagen (ohne Textteil) je nach Aufwand, Planinhalt und Verwendungszweck - DIN A 4 - DIN A 3 - größere Formate je qdm	2,50 bis 10,- € 4,- bis 15,- € 0,25 bis 1,- €
<b>21</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,- €
<b>22</b>	<b>Sprengstoff</b>	

<b>22.1</b>	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV	<b>5,- bis 50,- €</b>
<b>22.2</b>	Erlaubnis für das Abbrennen von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	<b>25,- €</b>
<b>23</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<b>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €</b>
<b>24</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>24.1</b>	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	<b>0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,- €</b>
<b>24.2</b>	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	<b>wie 24.2</b>
<b>24.3</b>	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	<b>5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,- €</b>